

Beschlussvorlage	Geschäftsbereich	Stadtentwicklung, Bauen, Verkehr, Umwelt
	Ressort / Stadtbetrieb	Ressort 104 - Straßen und Verkehr
	Bearbeiter/in	Julia Pütz
	Telefon (0202)	563 - 4800
	Fax (0202)	563 - 8422
	E-Mail	julia.puetz@stadt.wuppertal.de
	Datum:	16.04.2020
	Drucks.-Nr.:	VO/0321/20 öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
20.05.2020	BV Uellendahl-Katernberg	Empfehlung/Anhörung
Antrag nach § 24 GO: Einhaltung von Mindestmaßen bei Gehwegbreiten; hier Hainstraße gegenüber 121-131		

Grund der Vorlage

Antrag nach § 24 GO: Einhaltung von Mindestmaßen bei Gehwegbreiten.

Beschlussvorschlag

Die Bezirksvertretung Uellendahl-Katernberg lehnt den Antrag nach § 24 GO ab.

Einverständnisse

entfällt

Unterschrift

Reichl

Begründung

Im Zuge der Fahrbahnerneuerung in der Hainstraße wurde die Anlegung eines Schutzstreifens für den bergwärts geführten Radfahrenden geplant. Da es in weiten Teilen des Gehweges zu keiner Änderung gekommen ist, wurde die bestehende Situation in der Regel so belassen. Der von Herrn Bernhard angesprochene Teilbereich beginnt gegenüber der Hausnummer 129 mit einer Gehwegbreite von 1,50 m bis zur Grundstücksgrenze. Bis zur Hausnummer 121 verjüngt sich der Gehweg auf 1,30 m.

Der Vorschlag halbachtiges Gehwegparken einzurichten, ist auf Grund des neu einzurichtenden Schutzstreifens auf der Fahrbahn nicht möglich. Die Fahrbahnbreite beträgt

hier 7,50 m. Die talwärts führende Spur wird eine Breite von 3,25 m aufweisen, Die Aufteilung der bergwärts führenden Spur wurde gemäß der Empfehlung für die Anlage von Radverkehrsanlagen (ERA 2010), 2,25 m für den Fahrzeugverkehr, 1,50 m für die Führung des Schutzstreifens und 0,50 m als Sicherheitsabstand zu den parkenden Fahrzeugen. Ein Spielraum, um hier halbachtiges Parken anzuordnen bleibt nicht.

Auf diesem Teilstück befinden sich rund 20 Parkplätze, die für den anliegenden Friedhof, das Café und den Blumenladen wichtig sind. Eine Auslastung des Parkstreifens und damit ein erhöhtes Fußgängeraufkommen, findet in der Regel nur zum Zeitpunkt von Beerdigungen statt. Um die maximale Gehwegfläche zu erreichen, soll die vorhandene Hecke maximal zurückgeschnitten werden. Nach Messungen vor Ort kann es trotz des Rückschnittes zu teilweise zu einer Unterschreitung der Mindestgehwegbreite von bis zu 10 cm kommen. Die Nutzung des Gehweges ist für Personen mit Rollator oder Kinderwagen trotzdem gegeben. Da die Parkplätze für die oben erwähnten Einrichtungen dringend benötigt werden, wird von einem Wegfall der Parkplätze abgesehen. Der Rückschnitt der Hecke kann auf Grund des Vogelschutzes erst ab dem 01.10.2020 durchgeführt werden.

Anlagen

Anlage 1: Antrag nach § 24 GO

Anlage 2: Lageplan Schutzstreifen